

§ 6 ALehrV — Nichtanrechnung lehrimmanenter Nebenpflichten

Allgemeine Lehrverpflichtungsverordnung

Stand: 08.05.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Lehrimmanente Nebenpflichten werden nicht auf die Jahreslehrverpflichtung angerechnet. Als lehrimmanente Nebenpflichten gelten insbesondere:

1. das Vor- oder Nachbereiten der Lehrveranstaltungen,
2. das Erstellen oder Fortschreiben der für die Lehrveranstaltungen erforderlichen eigenen Lehr- oder Lernmittel, einschließlich elektronischer Lehr- oder Lernmittel,
3. Tutorentätigkeiten,
4. Tätigkeiten im Rahmen von Mentoren- oder Mentee-Programmen,
5. das veranstaltungsbegleitende fachliche Beraten der Studierenden,
6. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Lehre, zum Beispiel das Abstimmen der Lehrinhalte für verschiedene Lehrveranstaltungsorte, die Evaluierung von Lehrveranstaltungen oder das Abstimmen des Einsatzes externer Lehrverantwortlicher,
7. die Mitwirkung an der Aufstellung oder Fortschreibung von Studien- und Lehrplänen,
8. die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule, zum Beispiel im Fachbereichsrat, Senat oder in der Studienbereichssitzung,
9. Aufsichten sowie
10. die Teilnahme an internen Besprechungen der Hochschule.

(2) In den besonderen Lehrverpflichtungsverordnungen können darüber hinaus fachspezifische lehrimmanente Nebenpflichten festgelegt werden.

Zitiervorschlag: § 6 ALehrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ALehrV/6>